

Geltende Hygiene- und Schutzmaßnahmen für das Fortbildungszentrum (Fortbildungs- und Konferenzwesen) auf der Grundlage der aktuell geltenden Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW

Zum Schutz unserer Kunden und Mitarbeiter/-innen vor einer Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns Sie als Kunden und Gäste bei uns zu begrüßen. Wir danken Ihnen, dass Sie durch Ihr verantwortliches Verhalten zu einer weiteren Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus beitragen!

In unserem Hause und in unserem Fortbildungszentrum gelten folgende Regeln und Maßnahmen, die auf den Vorgaben des Landes NRW, der Stadt Münster sowie auf den gesetzlichen Grundlagen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales beruhen.

Bitte betreten Sie unser Haus nur, wenn Sie gesund sind. Das heißt:

- Sie weisen keine typischen Symptome einer Corona-Infektion und /oder grippeähnliche Symptome auf (wie Fieber, trockenen Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit sowie Geschmacks- oder Geruchsverlust)
- Sie sind in den letzten 14 Tagen in keinem ausländischen Corona-Risikogebiet (nach RKI) gewesen.
- Sie hatten wissentlich in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person.
- Sie unterliegen keiner Quarantäneanordnung.

Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme an Veranstaltungen in unserem Hause nur vollständig geimpft, genesen oder getestet möglich ist.

Nicht geimpfte oder genesene Personen müssen einen tagesaktuellen Coronatest vorweisen. Gästen und Besuchern bieten wir darüber hinaus einen Coronaselbsttest (Antigen-Tests zur Eigenanwendung) in unserem Testbereich an.

1. Geltungsbereich

Die Regelungen gelten für die Geschäftsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. mit seinen Standorten am Kardinal-von-Galen-Ring 45 und am Breul 23 bis auf Weiteres.

2. Generelles

Grundsätzlich besteht in unserem Hause eine Mundschutzpflicht und es ist immer ein **Mindestabstand von 1,5 m** zu anderen Personen einzuhalten!

Dies gilt:

- im Umgang mit Kollegen ebenso wie mit Kunden, Besuchern und Lieferanten etc.
- in den Büros, bei Meetings, Konferenzen, während der Pausen etc.

3. Hygiene- und Verhaltensregeln

Es gelten folgende Hygiene- und Verhaltensregeln:

- Ein medizinischer Mundschutz oder ein Mundschutz in der Qualität FFP2 /KN95 ist beim Betreten des Hauses anzulegen und zu tragen. Am Empfang des Hauses werden Ihnen diese zur Verfügung gestellt.
- Kein Händeschütteln.
- Gründliches regelmäßiges Händewaschen und Händedesinfektion.
- Niesen nur in die Armbeuge.
- Beim Betreten und Verlassen des Hauses sind die Hände an den Eingängen zu desinfizieren.
- Der Kaffeeautomat am Empfangsbereich steht nicht zur Verfügung.
- Externe Besucher sind entweder am Empfangsbereich abzuholen oder werden gebeten auf direktem Wege sich in den Besprechungsraum/Seminarraum einzufinden.
- Direkter Körperkontakt ist zu vermeiden

4. Nutzung des Fortbildungsbereiches

Präsenzveranstaltungen (Konferenzen, Sitzungen) sind unter der Einhaltung der beschriebenen Regelungen möglich¹:

- Wichtig ist den Zugang zu dem Gebäude (Fort- und Weiterbildungsbereich), die Flure und den Einlass zu den Räumlichkeiten sind „sicher“ zu gestalten. Das bedeutet, auch hier den Abstand zwischen den anwesenden Personen zu wahren ist. Alle sind aufgefordert, kontinuierlich auf den „Sicherheitsabstand“ zu achten.
- Vor Betreten des Hauses und der gemeinschaftlich genutzten Fortbildungsräume sind alle Gäste und Besucher aufgefordert einen medizinischen Mundschutz (oder einen Mundschutz in der Qualität FFP2 /KN95) anzulegen und sich die Hände an

¹ Auf der Grundlage der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO - des Landes NRW in der aktuellen Fassung sind Präsenzveranstaltungen (Bildungsangebote) wieder zulässig.

den im Eingangsbereich und/Fortbildungs- und Sitzungsräumen befindlichen Desinfektionsspendern zu desinfizieren.

- Die Abstandsregelung von 1,5 m ist bei Fortbildungsveranstaltungen und Sitzungen fest einzuhalten.
- Zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit, bitten alle Besucher/-innen ihre Kontaktdaten am Empfang des Hauses zu hinterlegen.
- Die Gruppengrößen der Fortbildungsräume (Begrenzung der Teilnehmeranzahl) sind wie folgt festgeschrieben:

Fortbildungsraum	zugelassene Personenanzahl
F1-F3	max.30 in erweiterter Blockform an Tischen
F1-F2	max. 20 in erweiterter Blockform an Tischen
F3	7 in Blockform an Tischen /Stuhlreihen mit Abstand
EG 016	max. 14 in Blockform an Tischen
EG 006	max. 4
EG 008	max. 4
Gruppenraum KG	max. 4

- Referenten/Dozenten sowie Sitzungsleitungen sind angehalten die Seminarräume regelmäßig für einige Minuten bei weit geöffneten Fenstern im 20-minütigen Turnus querzulüften und/oder für eine dauernde Durchlüftung zu sorgen.
- Reinigung – die gründliche und regelmäßige Reinigung der häufig genutzten Flächen und Gegenstände sind wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung. Die vor- und nachgelagerte Flächendesinfektion ist durch die organisatorisch verantwortliche Stelle/Referat sicherzustellen.
- Laufwege für Besucher des Fortbildungszentrums sind vorgegeben. So gelangen die Besucher über den Haupteingang F3 in das Fortbildungszentrum – über die Seitenausgänge werden die Räumlichkeit wieder verlassen. Entsprechende Hinweisschilder und Markierungen weisen den Weg.

Mund- Nasenschutzregelung

- Beim Betreten des Gebäudes sind Besucher aufgefordert einen medizinischen Mundschutz oder FFP2 / KN 95 Maske anzulegen und zu tragen. Diese werden im Eingangsbereich frei zur Verfügung gestellt.
- Gäste und Besucher des Hauses sind weiterhin aufgefordert in der Geschäftsstelle einen Mundschutz zu tragen. Am Sitz- oder Stehplatz in den geschlossenen Räumlichkeiten darf der Mundschutz abgelegt werden, wenn der Mindestabstand und die Durchlüftung sichergestellt ist.

Strikte Einhaltung der sog. 3-G-Regelung

Die Teilnahme an Veranstaltungen in unserem Hause ist nur möglich, wenn Gäste und Besucher vollständig geimpft, genesen oder getestet sind.

Bitte zeigen Sie am Empfang des Hauses Ihre Impf- oder Genesenen-Bestätigung bzw. einen tagesaktuellen Coronatest unaufgefordert vor.

Für nicht-geimpfte Personen gilt eine Testverpflichtung:

- Nicht geimpfte oder genesene Personen müssen einen tagesaktuellen Coronatest vorweisen.
- Sie haben die Möglichkeit, einen Selbsttest in unserem Testbereich durchzuführen.
- Bei einem negativen Testergebnis steht einem Aufenthalt im Hause nichts entgegen. Die Hygieneregeln (medizinische Maske, Abstand) sind weiterhin einzuhalten.
- Bei einem positiven Testergebnis (Selbstverpflichtung der Informationsweitergabe des Besuchers an den/die Mitarbeiter/-in des Empfangs) ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu verlassen. Wir weisen darauf hin- zwingend einen PCR Bestätigungstest durchführen zu lassen.
- Darüber hinaus bieten wir auch vollständig geimpften/immunisierten Personen vor Sitzungs- oder Seminarbeginn einen Selbsttest in unserem Testbereich an.

Ansprechpartner:

Bernhold Möllenhoff
Leitung Stabsstelle Fortbildung
Caritasverband für die Diözese Münster e.V.
Kardinal-von-Galen-Ring 45, 48149 Münster
Tel.: 0251 8901 -252
Mail: moellenhoff@caritas-muenster.de